

## **Gesetzesbeschluss**

### **des Landtags**

#### **Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**

Der Landtag hat am 12. Juli 2017 das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

##### Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 17 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ausgenommen hiervon sind die vermögenswirksamen Leistungen, Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung zum Aufbau einer privaten Altersvorsorge und Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahrräder, die den Beamten und Richtern auch zur privaten Nutzung überlassen werden, wenn es sich um Fahrräder im verkehrsrechtlichen Sinne handelt.“

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Eine Entgeltumwandlung nach Satz 2 setzt außerdem voraus, dass sie für eine Maßnahme erfolgt, die vom Dienstherrn den Beamten und Richtern angeboten wird und es diesen freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen.“

2. In § 5 Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „§ 59“ durch die Wörter „den Vorschriften über die Meldung von Zahlungen“ ersetzt.

3. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „A 16“ das Komma gestrichen und die Wörter „B 2 und B 3 dürfen“ durch die Wörter „und in den Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung B sollen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Landesbehörden“ die Wörter „und den Landtag“ eingefügt.

bb) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:  
„6. Kommunalbeamte.“

c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

d) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Wird in den Stellenplänen eines Dienstherrn nur eine Stelle der Besoldungsgruppe A 9 ausgewiesen, für die die Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 der Landesbesoldungsordnung A gilt, darf diese Stelle mit der in dieser Fußnote genannten Amtszulage ausgestattet werden, wenn nach Maßgabe sachgerechter Bewertung Funktionen wahrgenommen werden, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben. Satz 1 gilt für Stellen der Besoldungsgruppe A 13, für die die Fußnote 9 gilt, entsprechend.“

(6) Bei der Bewertung der Funktionen der Beamten ist in den Landkreisen ein Abstand von mindestens einer Besoldungsgruppe zum jeweils maßgeblichen Endamt des Ersten Landesbeamten zu wahren. § 20 Absatz 1 bleibt unberührt; dies gilt auch für den Bereich der Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände.“

4. § 31 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Zeitpunkt des Beginns wird um die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden, nach § 32 Absatz 1 Satz 1

- berücksichtigungsfähigen sowie nach § 32 Absatz 1 Satz 2 als berücksichtigungsfähig anerkannten Zeiten vorverlegt.“
5. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „die Zulassung zur Laufbahn“ durch die Wörter „den Erwerb der Laufbahnbefähigung“ ersetzt.
- bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Sonstige Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind oder diese Voraussetzung ersetzen, können insgesamt bis zu zehn Jahren berücksichtigt werden, soweit diese für die Verwendung des Beamten förderlich sind, sofern die hauptberufliche Tätigkeit mindestens
- a) auf der Qualifikationsebene eines Ausbildungsberufs und
- b) sechs Monate ohne Unterbrechung ausgeübt wurde.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4 und wie folgt gefasst:
- „Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang sonstige Zeiten als berücksichtigungsfähig anerkannt werden, trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Zeiten nach den vorstehenden Sätzen werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert.“
6. In § 38 Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „treten“ die Wörter „oder in den Ruhestand versetzt werden“ eingefügt.
7. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Bei der Berechnung des Vergaberahmens sind die hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen sowie am KIT und die hierfür aufgewandten Besoldungsausgaben einzubeziehen.“
- b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
- „(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen sowie am KIT, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und auf Planstellen für Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 geführt werden.“
8. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Für die Leiter von Ämtern des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg gilt Absatz 1 entsprechend.“
9. In § 57 Absatz 1 Nummer 13 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach § 48 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.“
10. In § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „Berufsfeuerwehr“ durch das Wort „Feuerwehr“ ersetzt.
11. § 67 wird wie folgt gefasst:
- „§ 67
- Vollstreckungsvergütung für Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung*
- (1) Die im Vollstreckungsdienst der Finanzverwaltung tätigen Beamten des mittleren Dienstes erhalten für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst eine Vergütung in Höhe von 180 Euro monatlich. Bei einer Verwendung im Außendienst zu einem Bruchteil der für den Beamten geltenden Arbeitszeit wird die ihm zustehende Vergütung entsprechend diesem Bruchteil anteilig gewährt.
- (2) Bei einer Unterbrechung der Verwendung im Außendienst aufgrund eines Erholungsurlaubs oder von nicht mehr als einem Monat wird die Vergütung weitergewährt.
- (3) Mit der Vergütung sind auch die besonderen, für die Vollziehtätigkeit typischen Aufwendungen abgegolten. Typische Aufwendungen sind insbesondere die Aufwendungen bei Nachtdienst. Die Abgeltung der mit dem Außendienst verbundenen Fahrtkosten und sonstigen Mehraufwendungen richtet sich, soweit hierzu nicht besondere Bestimmungen ergangen sind, nach den allgemeinen reisekostenrechtlichen Vorschriften.“
12. Nach § 67 wird folgender § 67 a eingefügt:
- „§ 67 a
- Vollstreckungsvergütung für Vollziehungsbeamte der Gemeinden und Gemeindeverbände*
- (1) Die im Vollstreckungsdienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände tätigen Beamten (Voll-

ziehungsbeamte) erhalten für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst eine Vergütung. Die Vergütung beträgt

1. 0,51 Euro für jede aufgrund eines Auftrages der Vollstreckungsbehörde erledigte Zahlung zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung sowie für jede nach einem Vollstreckungsauftrag durch Pfändung körperlicher Sachen, Wegnahme von Urkunden, Verwertung gepfändeter Sachen (Versteigerung, freihändiger Verkauf) vorgenommene Vollstreckungshandlung und

2. 0,5 Prozent der von dem Vollziehungsbeamten durch Vollstreckungshandlungen beigebrachten Geldbeträge. Hierbei werden auch die vom Vollziehungsbeamten beigebrachten Beträge berücksichtigt, die aufgrund eines Auftrages der Vollstreckungsbehörde zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung gezahlt werden.

(2) Die Vergütung für die Erledigung eines einzelnen Auftrages darf den Betrag von 19,94 Euro nicht übersteigen. Besteht Anlass, in einer Einzelsache ausnahmsweise mehr als 19,94 Euro zu gewähren, kann die zuständige Stelle in besonders schwierigen oder zeitraubenden Fällen Ausnahmen zulassen.

(3) Für die einem Vollziehungsbeamten im Kalenderjahr zustehende Vergütung gilt ein Höchstbetrag von 1.435,71 Euro. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, verbleiben dem Vollziehungsbeamten 40 Prozent des Mehrbetrages. Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass monatlich oder vierteljährlich eine vorläufige Berechnung der Vergütung vorzunehmen ist. Dabei sind als anteiliger Höchstbetrag monatlich 119,64 Euro oder vierteljährlich 358,93 Euro zugrunde zu legen.

(4) Wird der Vollziehungsbeamte nicht für das gesamte Kalenderjahr mit Tätigkeiten beschäftigt, aufgrund derer ihm eine Vergütung zusteht, verringert sich der Höchstbetrag entsprechend; für jeden fehlenden Kalendertag ist ein anteiliger Betrag von 3,99 Euro abzuziehen. Die Dauer des regelmäßigen Erholungsurlaubs und die einer sonst im Interesse des Dienstherrn erfolgten Beurlaubung sowie die Zeit einer Erkrankung sind als Beschäftigungszeit anzusehen.

(5) Der Höchstbetrag nach Absatz 3 erhöht sich um die Hälfte des Betrages nach Absatz 4 für jeden Kalendertag, für den ein Vollziehungsbeamter zusätzlich zu den Dienstgeschäften des eigenen Bezirks die Vertretung eines verhinderten Vollziehungsbeamten oder die Verwaltung einer weiteren Stelle oder Hilfsstelle für einen Vollziehungsbeamten übernimmt.

(6) § 67 Absatz 3 gilt entsprechend.“

13. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das abzugeltende Arbeitszeitguthaben errechnet sich aus der Differenz zwischen dem vom Beamten tatsächlich geleisteten Arbeitsumfang und dem niedrigeren Arbeitsumfang, der ohne eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit zu leisten gewesen wäre.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Das Arbeitszeitguthaben nach Absatz 3 wird mit der Besoldung abgegolten, die im Zeitpunkt des Entstehens des Ausgleichsanspruchs (Absatz 2) maßgebend ist. Soweit der Beamte in einem höheren Umfang Dienst geleistet hat, als es dem Umfang eines Vollzeitbeschäftigten entspricht, wird der übersteigende Arbeitsumfang nach den im Zeitpunkt des Entstehens des Ausgleichsanspruchs geltenden Sätzen der Mehrarbeitsvergütung nach Anlage 15 abgegolten. Bei Beamten in Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung A als Lehrkörper außerhalb des Schulbereichs gelten bei einem finanziellen Arbeitszeitausgleich für eine Lehrtätigkeit die Vergütungssätze bei Mehrarbeit im Schulbereich entsprechend; eine Lehrveranstaltungsstunde gilt dabei als eine Unterrichtsstunde.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

14. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist die Arbeitszeit über die begrenzte Dienstfähigkeit hinaus aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung reduziert, wird der Zuschlag nach Satz 2 entsprechend dem Verhältnis zwischen der reduzierten tatsächlichen Arbeitszeit und der wegen der begrenzten Dienstfähigkeit verringerten Arbeitszeit gewährt. In Fällen einer Teilzeitbeschäftigung mit ungleichmäßig verteilter Arbeitszeit, die sich in eine Beschäftigungs- und eine Freistellungsphase aufteilt, gilt während des gesamten Bewilligungszeitraums als tatsächliche Arbeitszeit im Sinne des Satzes 3 der Umfang der Teilzeitbeschäftigung.“

b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „§ 69“ die Angabe „oder § 74“ eingefügt.

15. § 76 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnungen A und B, die zu einem Dienstherrn im Bereich des Bundes oder eines anderen Landes abgeordnet sind, erhalten während ihrer Abordnung Leistungsprämien in Form von Einmalzahlungen

- zur Abgeltung von herausragenden besonderen Einzelleistungen in der nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder dieses Landes bestimmten Höhe, wenn der Dienstherr, zu dem der Beamte abgeordnet ist, solche festsetzt und diese in vollem Umfang erstattet.“
16. In § 79 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufgaben“ ein Komma und die Wörter „insbesondere der Ableistung einer sich anschließenden Dienstzeit bei ihren Dienstherrn,“ eingefügt.
17. § 81 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „(§ 33)“ gestrichen.
  - In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Laufbahnprüfung“ die Wörter „im öffentlichen Dienst“ eingefügt.
  - Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 2 und 3 ist die Tätigkeit bei einem in § 1 Absatz 1 genannten Dienstherrn, für den dieses Gesetz gilt. Die Tätigkeit bei einem anderen Dienstherrn steht dem gleich, wenn die Aufnahme dieser Tätigkeit im Einverständnis mit dem abgebenden oder früheren Dienstherrn erfolgt.“
  - Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
18. § 83 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Anwärtern, die aus einem Soldatenverhältnis Bezüge erhalten, die höher sind als die Bezüge nach § 79, wird keine Besoldung aus dem Anwärterverhältnis gewährt.“
19. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird im Abschnitt Besoldungsgruppe A 16 wie folgt geändert:
- Nach der Amtsbezeichnung „Leitender Direktor“ wird die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz „Leitender Regierungsmedizinalkommandant“  
als Leiter eines Gesundheitsamts bei einem Landratsamt mit medizinischer Gutachtenstelle“  
eingefügt.
  - Es wird folgende Fußnote 7 angefügt:  
„<sup>7)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.“
20. Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird wie folgt geändert:
- In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung „Stadtdirektor“ mit Funktionszusätzen wie folgt gefasst:  
„Stadtdirektor bei einer Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern<sup>4)</sup>  
als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit“
  - In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Stadtdirektor bei einer Stadt mit mehr als 250.000 Einwohnern“ wie folgt geändert:
    - Es wird der Fußnotenhinweis „<sup>2)</sup>“ angefügt.
    - Beim Funktionszusatz werden die Wörter „auf der dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordneten Funktionsebene“ gestrichen.
21. Im Abschnitt Landesbesoldungsordnung A der Anlage 13 (Amtszulagen und Strukturzulage) wird nach der Besoldungsgruppe A 15 in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Angabe „A 16“, in Spalte 2 die Zahl „7“ und in Spalte 3 die Zahl „228,28“ angefügt.
22. Die in Nummer 21 genannte Zahl „228,28“ wird durch die Zahl „234,39“ ersetzt.
23. In Anlage 14 (Stellenzulagen) werden die Wörter „Gültig ab 1. Januar 2011“ gestrichen.
24. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.
25. In der Inhaltsübersicht werden nach § 87 folgende Wörter eingefügt:  
„§ 87 a Vorschuss bei Pflegezeiten“

## Artikel 2

## Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 67 Absatz 1 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Höchstarbeitszeit nach Artikel 6 einschließlich Mehrarbeit ist ein Zeitraum von vier Monaten, unbeschadet von Abweichungen und Ausnahmen nach Kapitel 5, zugrunde zu legen.“

2. In § 78 Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§§ 9 bis 9j“ ersetzt.
3. Im Anhang wird im Abschnitt C. in Nummer 50 der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 51 angefügt:
- „51. der Direktorin oder des Direktors der Staatlichen Anlagen und Gärten;“

### Artikel 3

#### Änderung der Verordnung des Finanzministeriums über Auflagen bei der Gewährung von Anwärterbezügen

Die Verordnung des Finanzministeriums über Auflagen bei der Gewährung von Anwärterbezügen vom 14. Dezember 2011 (GBl. S. 571), die durch Artikel 89 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Verordnung des Finanzministeriums über Auflagen bei der Gewährung von Anwärterbezügen (Anwärterauflagenverordnung – AnwAufVO)“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Umfang“ die Wörter „im öffentlichen Dienst“ und nach dem Wort „ihnen“ das Wort „dort“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „(§ 33 Absatz 1 LBesGBW)“ gestrichen.
- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Öffentlicher Dienst im Sinne dieser Verordnung ist die Tätigkeit bei einem in § 1 Absatz 1 LBesGBW genannten Dienstherrn, für den das LBesGBW gilt. Die Tätigkeit bei einem anderen Dienstherrn steht dem gleich, wenn die Aufnahme dieser Tätigkeit im Einverständnis mit dem abgehenden oder früheren Dienstherrn erfolgt.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Umfang“ die Wörter „im öffentlichen Dienst“ und nach dem Wort „ihm“ das Wort „dort“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. sich der ehemalige Anwärter innerhalb von 18 Monaten nach dem Ende des Vorbereitungsdienstes rechtzeitig, ernsthaft und in einem zumutbaren Umfang im öffentlichen Dienst um ein Beamtenverhältnis auf Probe be-

wirbt oder ein ihm dort angebotenes Amt annimmt und nicht vor Ablauf von fünf Jahren aus einem von ihm zu vertretenden Grund wieder aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet, unter der Voraussetzung, dass sich der ehemalige Anwärter hierzu bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes schriftlich verpflichtet.“

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „in einem Beamtenverhältnis oder einem Arbeitnehmerverhältnis nach Absatz 1“ gestrichen.

4. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „stehen“ die Wörter „zu einem Arbeitgeber im Land bestehende“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Dies gilt auch für zu einem Arbeitgeber im Land bestehende Arbeitnehmerverhältnisse bei Hilfsbetrieben der öffentlichen Hand, die zur Deckung des Eigenbedarfs der jeweiligen Körperschaft bestimmt sind.“

### Artikel 4

#### Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung

In § 38 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung vom 29. November 2005 (GBl. S. 716), die zuletzt durch Artikel 73 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 108) geändert worden ist, werden die Wörter „der Vergütungsverordnung des Finanzministeriums“ jeweils durch die Angabe „§ 67 a LBesGBW“ ersetzt.

### Artikel 5

#### Änderung der Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg

Die Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. September 1986 (GBl. S. 344), die zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 110) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 3 werden die Wörter „und der Vollstreckungsvergütung“ gestrichen.
2. § 12 Satz 2 wird aufgehoben.

3. In § 17 Absatz 1 Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. die Vergütung nicht erfüllter Urlaubsansprüche nach Maßgabe des § 25 a AzUVO.“

#### Artikel 6

##### Änderung der Leistungsbezügeverordnung

In § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Leistungsbezügeverordnung vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 114 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 112) geändert worden ist, werden die Wörter „Professoren, Junior- und Hochschuldozenten“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

#### Artikel 7

##### Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung

In § 1 Nummer 3 der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 1996 (GBl. S. 402), die zuletzt durch Artikel 69 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 107) geändert worden ist, wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

#### Artikel 8

##### Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg

In § 8 Nummer 3 der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Juni 2016 (GBl. S. 381) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§§ 67“ die Angabe „, 67 a“ eingefügt.

#### Artikel 9

##### Änderung der Stellenobergrenzenverordnung

Die Stellenobergrenzenverordnung vom 22. Juni 2004 (GBl. S. 365), die zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 982) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung in Abschnitte wird aufgehoben.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

*Anwendungsbereich*“

b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rechts“ die Wörter „mit Ausnahme der in § 27 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) genannten Bereiche“ eingefügt.

3. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „B 2“ durch die Wörter „den Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung B“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „§ 27 Abs. 3 und § 95 Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg“ werden durch die Wörter „§ 27 Absatz 3 und § 95 Absatz 3 LBesGBW“ ersetzt.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „den Besoldungsgruppen A 16 und B 2“ durch die Wörter „der Besoldungsgruppe A 16 und den Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung B“ ersetzt.

5. Die §§ 5 bis 7 werden aufgehoben.

6. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden die §§ 5 und 6.

#### Artikel 10

##### Übergangsvorschriften

Für die am 28. Februar 2017 vorhandenen Anwärter gelten § 79 und § 81 LBesGBW und die Anwärterauflagenverordnung in der bisherigen Fassung weiter. Satz 1 gilt auch für die nach dem 28. Februar 2017 bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellten Anwärter, es sei denn, diesen wurden die sich hinsichtlich der Bleibe Verpflichtung aus Artikel 1 Nummer 16 und 17 sowie Artikel 3 ergebenden Rechtsfolgen vor ihrer Einstellung bekannt gegeben.

#### Artikel 11

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig wird Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzes vom 10. November 2015 (GBl. S. 895) aufgehoben und tritt die Vergütungsverordnung vom 6. Dezember 2010 (GBl. S. 1051), die durch Artikel 84 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 109) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 18 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 22 tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 25 tritt mit Wirkung vom 5. Dezember 2015 in Kraft.

(5) Artikel 2 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.